

Ausschussdrucksache

(13.02.24)

Inhalt:

E-Mail Kommunalen Arbeitgeberverband M-V e.V. vom 12.02.2024

hier:

unaufgeforderte Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

- Drs. 8/2810 -

Behnke, Jana

Von: Michael Schmitz <michael.schmitz@kav-mv.de>
Gesendet: Montag, 12. Februar 2024 11:46
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Betreff: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes - Drs. 8/2810
Anlagen: Stellungnahme KAV.pdf

Sehr geehrter Herr Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen zu dem o.g. Gesetzgebungsvorhaben die Stellungnahme unseres Verbandes.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmitz
ass.jur.
Referent
Mediator



Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon 0385/3031404
mail michael.schmitz@kav-mv.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und/oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Nachricht. Unerlaubtes Kopieren und unbefugte Weitergabe sind nicht gestattet. Vielen Dank!

KAV Mecklenburg-Vorpommern • Bertha-von-Suttner-Str. 5 • 19061 Schwerin

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Bildungsausschuss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385 3031 400
Telefax: 0385 3031 402
Internet: www.kav-mv.de
E-Mail: info@kav-mv.de

Ihr Ansprechpartner:

ass.jur. Michael Schmitz

Ihre Nachricht vom / Aktenzeichen

Unsere Nachricht vom / Aktenzeichen

Schwerin, den

12. Februar 2024

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes – Drs. 8/2810**

Öffentliche Anhörung des Bildungsausschusses am 22.02.2024

Sehr geehrter Herr Butzki,

zu dem o.g. Gesetzgebungsvorhaben möchten wir einige Anmerkungen abgeben.

Als Verband vertreten wir die arbeitgeberseitigen Interessen nahezu aller kommunalen Arbeitgeber in Mecklenburg-Vorpommern mit über 34.000 betroffenen Arbeitsverhältnissen. Ein großer Teil der Kindertagesstätten befindet sich in öffentlicher Trägerschaft, so dass auch die dortigen Arbeits- und Ausbildungsplätze dem Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes unterfallen.

Die Tarifvertragsparteien des Öffentlichen Dienstes haben in der Vergangenheit die Tarifregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst umfassend modernisiert und neu geregelt. Die tariflichen Arbeitsbedingungen sind insbesondere auch bei der Vergütung außerordentlich stark aufgewertet worden, so dass im Vergleich zu anderen Berufsgruppen im Öffentlichen Dienst kein Rückstand der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst feststellbar ist. Demzufolge ist das Tarifrecht des Öffentlichen

Dienstes für diesen Bereich auch beispielgebend.

Die nach langer Forderung auch unseres Verbandes erfolgte Einführung der betrieblich/schulischen Ausbildung zu Staatlich anerkannten Erzieher/innen 0- bis 10-Jährige erweist sich insgesamt als sehr erfolgreich. Es zeigt sich, dass in dieser Ausbildung gleichwertig mit der fachschulischen Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Beruf erworben werden können. Zugleich besteht die Möglichkeit für den Arbeitgeber, die Auszubildenden über einen langen Zeitraum kennen- und einschätzen zu lernen. Nicht zu unterschätzen ist dabei die entstehende soziale Bindung, die im Regelfall nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu einer Weiterbeschäftigung in der Ausbildungseinrichtung führt. Bei der fachschulischen Ausbildung ist diese Ausprägung leider nicht festzustellen. Umso bedauerlicher können durch die Begrenzung der Schulplätze im Rahmen der Ausbildung zu Staatlich anerkannten Erzieher/innen 0- bis 10-Jährige viele Interessenten nicht in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden. Hier hat grundsätzlich eine Besserung zu erfolgen.

Die kommunalen Arbeitgeber sind aufgrund der positiven Erfahrungen an einer Ausweitung der Ausbildungsmöglichkeiten zur Erzieherin/zum Erzieher in praxisintegrierten Ausbildungsgängen interessiert. Diesem Interesse haben die Tarifvertragsparteien durch die Aufnahme dieser Ausbildungsgänge in den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) Rechnung getragen.

Dies möchten wir zum Anlass nehmen auf einige Ungenauigkeiten im Gesetzesentwurf aber auch in der bestehenden Rechtslage hinzuweisen:

Soweit es in der Gesetzesbegründung auf S. 2 unterster Absatz heißt „Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil – Berufsbildungsgesetz (TVAöD-BT-BBiG) orientieren“, ist dies nicht der zutreffende Anknüpfungspunkt, da die Ausbildung zu Staatlich

anerkannten Erzieher/innen 0- bis 10-Jährige nach § 1 Abs. 1 b) 4. Spiegelstrich in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) fällt. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da sich die Ausbildungsvergütungen deutlich von denen des TVAöD-BBiG unterscheiden. Einen „TVAöD“ wie in Art. 1 Nr.24 b) des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes aber auch in § 14 Abs. 8 S. 2 KiföG M-V bezeichnet, gibt es nicht, so dass es an einem Anknüpfungspunkt für die Ausbildungsbedingungen und die Ausbildungsvergütung fehlt.

Aus diesem Grund empfehlen wir, Art. 1 Nr. 24 b) des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes dergestalt zu ändern, dass es in § 26 b) Abs. 3 (neu) S. 2 Ziffer 5 statt „TVAöD“ „TVAöD-Pflege“ heißt.

Des Weiteren empfehlen wir, Art. 1 Nr. 12 f) aa) des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes wie folgt zu ändern:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) orientieren und 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten.“

Mit freundlichen Grüßen



Carola Freier

Verbandsgeschäftsführerin